



Beitragsordnung Kinderkrippe

Der Krippenbeitrag für unsere Einrichtung in freier Trägerschaft setzt sich aus dem **ortsüblichen Krippenbeitrag** und dem **Trägerbeitrag** zusammen.

Ortsüblicher Krippenbeitrag:

Der ortsübliche Krippenbeitrag wird von der Stadt Balingen bekannt gegeben. Er orientiert sich an der von Vertreter der Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Landeseinheitlichen Empfehlung und wird jährlich zum 01.09. angepasst (alle Beiträge in Euro pro Kind monatlich):

	VÖ	GT
Familie mit 1 Kind	352,00 €	422,00 €
Familie mit 2 Kindern	261,00 €	313,00 €
Familie mit 3 Kindern	177,00 €	212,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern sind vom ortsüblichen Krippenbeitrag **freigestellt**.

Bei der Bemessung werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch kindergeldberechtigte Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt werden. Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Trägerbeitrag:

Alle Elternhäuser entrichten solidarisch einen **monatlichen Trägerbeitrag**, da die Aufwendungen durch die Betriebskostenzuschüsse und den ortsüblichen Kindergartenbeitrag nicht gedeckt sind. **Der Trägerbeitrag sollte derzeit pro Monat mindestens 75,- €/ Kind betragen.** Er wird von der Vorstandschaft jährlich indexiert. In einer Solidargemeinschaft sind wir natürlich bestrebt, dort wo die finanzielle Möglichkeit besteht, auch eine Vereinbarung oberhalb dieses Betrages zu treffen.

Grundsätzliches:

- Je angefangener Monat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Die Beitragspflicht endet frühestens mit dem der schriftl. Abmeldung folgenden Monat.
- Für Kinder, die in den Waldorfkindergarten Balingen aufgenommen werden entfällt eine schriftliche Abmeldung.

Nach der Zusage der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe durch die Kinderkrippenkonferenz lädt der Elternbeitragskreis die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einem Finanzgespräch ein, in dem die Einzelheiten besprochen werden. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Kann der ermittelte Beitrag von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht in voller Höhe aufgebracht werden, muss in einem Finanzgespräch die jeweilige individuelle Situation beraten werden. Beitragsreduzierungen, die sich aus dem Gespräch ergeben, können jeweils längstens für ein Jahr vereinbart werden.

Gültig ab 01.09.2020 (Stand: Juli 2020)